

KLEINGÄRTNERN - WAS IST UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES BUNDESKLEINGARTENGESETZES ZU BEACHTEN?



Kleingärten sind grüne Oasen mitten in der Stadt – Orte der Erholung, des Miteinanders und des Gärtnerns. Damit dieses besondere Miteinander langfristig funktioniert, regelt das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) die wichtigsten Rahmenbedingungen für alle Kleingärtnerinnen und Kleingärtner.

Ein zentrales Prinzip ist die kleingärtnerische Nutzung. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche soll für den Anbau von Obst, Gemüse oder Kräutern genutzt werden. Der Kleingarten ist also kein reiner Zier- oder Freizeitgarten, sondern soll auch der Selbstversorgung dienen.

Auch bei der Laube setzt das Gesetz klare Grenzen: Sie darf höchstens 24 Quadratmeter Grundfläche inklusive überdachtem Freisitz haben und ist nicht zum dauerhaften Wohnen gedacht. Übernachtungen sind erlaubt – ein fester Wohnsitz jedoch nicht.

Darüber hinaus gilt: Kleingärten dienen der Erholung und dem gemeinschaftlichen Zusammenleben. Rücksichtnahme auf Nachbarinnen und Nachbarn, die Einhaltung der Gartenordnung sowie der respektvolle Umgang mit Natur und Umwelt sind daher unerlässlich.

Das Bundeskleingartengesetz schafft somit einen fairen Ausgleich zwischen persönlicher Freiheit im eigenen Garten und klaren Regeln für das gemeinsame Grün. Wer diese Grundsätze beachtet, trägt dazu bei, dass Kleingärten auch in Zukunft lebendige, naturnahe und sozial wertvolle Orte bleiben